

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. September 2007²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 17. Oktober 2003 zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (UNESCO-Übereinkommen 2003) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das UNESCO-Übereinkommen 2003 zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2007 7251

